

Transparenz bei der Bewertung von Risiken in der Lebensmittelkette durch die EU

Nach Kontroversen über die Zulassung und die Erneuerung der Zulassung von bestimmten heiklen Erzeugnissen wie beispielsweise Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln (Glyphosat, Neonicotinoide) und genetisch veränderten Organismen (GVO) schlug die Kommission eine Überarbeitung der Transparenzbestimmungen in diesen Politikbereichen vor. Das Europäische Parlament soll in seiner Plenartagung im Dezember über den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) sowie über ein Mandat für die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen abstimmen.

Hintergrund

Am 11. April 2018 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette an, mit der die Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht von 2002 sowie acht Rechtsakte zu spezifischen Bereichen der Lebensmittelkette geändert werden sollen: GVO, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel. Der Vorschlag ist eine Folgemaßnahme zu der europäischen Bürgerinitiative zum [Verbot von Glyphosat](#) (2017) und insbesondere zu den in der Bürgerinitiative genannten Bedenken im Hinblick auf die Transparenz der wissenschaftlichen Studien, die zur Bewertung von Pestiziden herangezogen werden. Andererseits wird mit dem Vorschlag auch auf eine [Eignungsprüfung](#) des allgemeinen Lebensmittelrechts eingegangen, die im Januar 2018 abgeschlossen wurde.

Der Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag soll der Zugang der Öffentlichkeit zu den von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ([EFSA](#)) bei ihren Risikobewertungen herangezogenen Studien der Industrie verbessert werden. Die Kommission schlägt vor, dass alle Studien, die der EFSA übermittelt werden, in einem frühen Stadium der Risikobewertung auf der Website der EFSA veröffentlicht werden. In hinreichend begründeten Fällen sollen vertrauliche Informationen geschützt werden, wobei die EFSA beurteilen soll, ob ein Ersuchen um vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist. Es soll ein Register der in Auftrag gegebenen Studien erstellt werden, damit im Rahmen einer doppelten Kontrolle sichergestellt werden kann, dass die Antragsteller keine für sie nachteiligen Studien zurückgehalten haben. Die Interessenträger und Bürger sollen im Hinblick auf die übermittelten Studien konsultiert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte die Kommission die EFSA auffordern, zusätzliche aus dem EU-Haushalt finanzierte Studien in Auftrag zu geben. Die Mitgliedstaaten der EU sollen aufgefordert werden, Sachverständige vorzuschlagen, unter denen die Mitglieder der wissenschaftlichen Gremien der EFSA ausgewählt werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studien und die Frage, welche Informationen vertraulich bleiben sollen, zählen zu den strittigsten Aspekten des Vorschlags. Dem Vorschlag war keine Folgenabschätzung beigelegt.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 27. November 2018 nahm der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments seinen [Bericht](#) mit 43 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und einer Enthaltung an. Er stimmte entsprechend dem Vorschlag der Kommission für die Veröffentlichung der Studien am Beginn des Bewertungsverfahrens. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen unter anderem die Benennung der Sachverständigen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Interessensbekundung, wobei auch die Mitgliedstaaten Sachverständige benennen könnten, die Prüfung der Untersuchungseinrichtungen, auch wenn sie sich in Drittländern befinden, den uneingeschränkten Zugang der Bürger zu Unterlagen der EU und die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Zugang zu Informationen gemäß dem Übereinkommen von Aarhus, die Veröffentlichung der Protokolle und

Abstimmungsergebnisse der ständigen Ausschüsse und Berufungsausschüsse, die Veröffentlichung vertraulicher Informationen, wenn ein überragendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht oder dringend gehandelt werden muss, um die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu schützen, und die Möglichkeit, dass Antragsteller im Fall einer Meinungsverschiedenheit mit der EFSA die erneute Prüfung des Ersuchens um vertrauliche Behandlung beantragen.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0088\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: ENVI; Berichtersterterin:
Renate Sommer (PPE, Deutschland). Weitere
Informationen finden Sie im [Briefing](#) des
Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende
Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

